



Antrag

der Abgeordneten **Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Dr. Leopold Herz, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Hans Jürgen Fahn, Günther Felbinger, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Joachim Harnisch, Johann Häusler, Nikolaus Kraus, Peter Meyer, Alexander Muthmann, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Gabi Schmidt, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann, Benno Zierer** und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**

Umsetzung des Mindestlohns VI: Sonderregelung für mitarbeitende Familienangehörige in der Landwirtschaft schaffen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass mitarbeitende Familienangehörige in landwirtschaftlichen Betrieben vom Mindestlohngesetz bzw. vom Mindestentgelt-Tarifvertrag befreit werden und der bis Ende 2014 geltende besondere Grenzwert für die Beurteilung der Versicherungspflicht in der Renten- und Arbeitslosenversicherung von mitarbeitenden Familienangehörigen umgehend wieder eingeführt wird.

Begründung:

Seit der Einführung des Mindestlohns bzw. des Mindestentgelt-Tarifvertrags für die Land- und Forstwirtschaft sind mitarbeitende Familienangehörige, die in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, gezwungen, den Mindeststundenlohn sowie die damit verbundenen Dokumentationspflichten einzuhalten. Auch der bis Ende 2014 für mitarbeitende Familienangehörige geltende besondere Grenzwert für die Beurteilung der Versicherungspflicht in der Renten- und Arbeitslosenversicherung ist seit 1. Januar 2015 nicht mehr gültig. Die derzeitigen Regelungen sind jedoch mit der Praxis nicht vereinbar und gefährden den Fortbestand vieler Betriebe in der Land- und Forstwirtschaft. Mitarbeitende Familienangehörige sind in der Land- und Forstwirtschaft meistens die zukünftigen Hofnachfolger und werden in einem absehbaren Zeitraum den elterlichen Betrieb übernehmen. In der Zeit, in der sowohl der Hofbesitzer als auch der mögliche Hofnachfolger gleichzeitig auf dem landwirtschaftlichen Betrieb tätig sind, wird häufig die weitere landwirtschaftliche berufliche Existenz aufgebaut und somit die Lebensgrundlage für den Hofnachfolger sichergestellt. Dies ist mit einem hohen Arbeitseinsatz verbunden. Neben der Aufzeichnungspflicht verdoppeln sich auch die Lohnausgaben für die Betriebe. Die Anwendung der Mindestlohnvorschriften auf mitarbeitende Familienangehörige ist deshalb nicht umsetzbar und gefährdet den Fortbestand von vor allem kleineren landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetrieben.